

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1985

Geschäftszahl

82/17/0065

Rechtssatz

Die Höhe des nach § 11 Abs 1 AnliegerleistungsG Slbg zu leistenden Beitrages hängt von der Größe des "Bauplatzes" ab, für den der Beitrag zu leisten ist. Was als "Bauplatz" iS dieser Bestimmung anzusehen ist, ergibt sich aus den Vorschriften des § 12 Abs 1 und § 27 Abs 3 BebauungsgrundlagenG.